

Bundesarbeitsgemeinschaft
Kritischer
Polizistinnen und Polizisten
(Hamburger Signal) e.V.



c/o Thomas Wüppesahl • Kronsberg 31 • 21640 Nottensdorf

- Bundessprecher -

Thomas Wüppesahl
Kronsberg 31
D - 21502 Geesthacht-
Krümmel

Tel.: 04152 – 885 666

Fax: 04152 - 879 669

Sonntag, 11. August 2019

P R E S S E M I T T E I L U N G

Ein weiteres Kapitel politischer Strafjustiz wie schon bei vielen G 20-Strafverfahren, gerade aufgrund der angewandten Methoden mit irrwitzigem Ressourcenaufwänden – „heute“ mal wieder gegen einen Kritischen Polizeibeamten – geben wir mit dieser Veröffentlichung der weiteren Diskussion und Bearbeitung anheim.

Vorab: Normalität an bundesdeutschen Amtsgerichten -

Wir Kritischen haben lange gezögert, gewissermaßen in eigener Sache auf dieser Homepage zu arbeiten. Spätestens mit den Ereignissen zwischen dem 4. Hauptverhandlungstag, am 11. Juli 2019, und dem 5. Hauptverhandlungstag am 1. August 2019 ist der Bereich der Bürgerrechte, wie auch der Kern unseres rumpelnden Rechtsstaates berührt. Diese Demontage findet weder mit einem juristischen Florett oder Säbel, sondern mit dem Presslufthammer statt. Doch lesen Sie selbst.

Wer sich diesen Text erschließt, wird verstehen, warum bei der Hamburger Polizei und Staatsanwaltschaft landunter gemeldet wird. Ermittlungshelden, die auf den Fensterbänken vergilben und genauso fehlerhaft wie langsam bearbeitet werden, sofern der Begriff „bearbeiten“ nicht ohnehin euphemistische Züge trägt.

Wie bei der (bisher) größten Blamage, dem G 20 – Gipfel im Juli 2017 in Hamburg, wird die Abarbeitung vor der Öffentlichkeit, global wie regional, im

Nachherein unter Hintenanstellung rechtsstaatlicher Grundsätze von den Ermittlungsbehörden, wie der Hamburger Justiz dann im Hauruckverfahren durchgeführt. So als ob die Beteiligten wie betäubt und ohnmächtig vor Wut über die eigene Versagensserie wüten würden. Es fehlt im gesamten Justiz- und Polizeiapparat an der notwendigen Orientierung.

-I-

Eine Schrott-Ermittlungsakte in einer niveaugleichen Hauptverhandlung:

Basis des Strafverfahrens ist eine Strafermittlungsakte, die bereits aufgrund ihrer vielfachen Fehler und Mängel – vornehmlich wegen der Ermittlungen die nicht vorgenommen wurden - ihresgleichen sucht. Immerhin – jede Kehrseite hat eine Vorderseite – kann sie als ausgezeichnetes Lehrbeispiel für Landespolizeischulen sowie Fachhochschulen / Akademien der Polizeien dafür dienen, wie es nicht gemacht werden sollte

Dieses von den Ermittlern hinterlassene Chaos wird nicht nur durch die Staatsanwaltschaft Hamburg, sondern insbesondere auch durch die Vorsitzende, Frau Dr. Meinecke (im Weiteren: Dr. M.), perpetuiert. Glaubt man der Idee des Gesetzgebers, sollte die Richterin unvoreingenommen und unparteiisch agieren. Die Handlungen der Vorsitzenden, die in krasser Häufung und Weise gegen mich gerichtet sind, belegen jedoch das Gegenteil.

-II-

Eine Richterin die hart für den ersten Befangenheitsantrag arbeitete:

Es ist bereits bemerkenswert, dass die Vorsitzende am ersten Verhandlungstag mehrfach die Befragungen der Zeugen abschließen wollte, ohne mich zu fragen, ob ich noch Fragen hätte. Jedes Mal musste ich mich aktiv einbringen, um dann mein Fragerecht auszuüben.

Mir ist bekannt, dass der Beschuldigte bzw. Angeklagte oft gewissermaßen „stört“, da die beteiligten Juristen auch gut ohne die inkriminierte Person arbeiten können. Jedoch muss der Vorsitzenden nach der ersten Zeugenvernehmung klar gewesen sein, dass ich mein Fragerecht ausüben werde.

In dieser Art setzte sich die Verhandlung fort, aus der ich einige Beispiele geben möchte:

- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte dafür, dass nicht der Berechtigte sondern sein Mitarbeiter den Strafantrag wegen Hausfriedensbruch unterzeichnet hat. Da dieser Mitarbeiter zur Ausübung des Hausrechts jedoch nach seiner eigenen Aussage nicht berechtigt war, würde damit dem Tatvorwurf des Hausfriedensbruchs die Existenzgrundlage

genommen, da der § 123 StGB ein sog. absolutes Antragsdelikt ist, also ohne gültigen Strafantrag eine Verfolgung nicht möglich ist.

Ein entsprechender Beweisantrag: abgelehnt!

- Herr Winkelsdorf, für mich ein potentieller Entlastungszeuge, wurde von der Staatsanwaltschaft faktisch gesperrt. In derselben Sache wurde er zunächst als Zeuge vernommen, um dann in den Status eines Beschuldigten „erhoben“ zu werden. Ein mieser Trick aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Sein Antrag auf Akteneinsicht von vor zwei Jahren (!) wurde bis dato nicht beschieden, so dass ihm die Entscheidungsgrundlage dafür, ob er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht oder nicht, entzogen wurde.

In der Hauptverhandlung thematisierte Herr Winkelsdorf diesen Umstand und gab seine Beschwerde gegen dieses Vorgehen zu Protokoll.

Die Beschwerde von Herrn Winkelsdorf: bis heute nicht bearbeitet !

Stattdessen teilte die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft mit, dass man über das Akteneinsichtsgesuch entscheiden werde, wenn diese Verhandlung beendet sei! – Damit ist klar: Winkelsdorf wird im Zusammenspiel von StA HH und dieser Richterin gesperrt.

- Es war für mich pures Glück, dass der Zeuge Rix seine Aussage machte, obwohl die Vorsitzende ihn zwei Male darauf hinwies, dass ihm ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht zustehe. Nach dem Akteninhalt hatte der sachbearbeitende Staatsanwalt selbst vermerkt, dass gegen Rix nichts vorläge.

Ein Zeuge, gegen den nicht einmal ein Anfangsverdacht besteht mit einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren, wie durch Frau Dr. M. ?

- Den Beweisantrag, die Sekretärin zu vernehmen, weil diese eine Aussage tätigen werde, die dem Hauptbelastungszeugen widersprechen würde wurde mit der Teilbegründung abgelehnt, dass die zu beweisende Tatsache bereits erwiesen sei. Dann jedoch kamen am 20. Juni 2019 die Ablehnungsbegründungen zu anderen Beweisanträgen, aus denen sich notwendig ergab, dass die Vorsitzende den Hauptbelastungszeugen für glaubwürdig und seine Aussage für glaubhaft erachtet.

Anders formuliert: Das Gericht lehnt einen Beweisantrag mit der

Begründung ab, dass die Aussage des Hauptbelastungszeugen in Teilen bereits widerlegt sei. Andere Beweisanträge werden mit der Überzeugung abgelehnt, dass die Aussage des Hauptbelastungszeugen glaubhaft sei. Braucht hier jemand neurologische Hilfe?

- Ohne in Details zu verfallen, muss man keine hunderte Vernehmungen durchgeführt, oder intensive Ausbildungen in „Vernehmung“ hinter sich haben, wie ich, um zu erkennen, dass das Verhalten und die Aussage des Hauptbelastungszeugen ein Albtraum für jeden Staatsanwalt und ein Genuss für jede Verteidigung war.

Dennoch möchte die Vorsitzende ihn offenkundig für glaubwürdig halten.

Kurzum: Alle Prozessbeteiligten mussten erleben, dass die Vorsitzende sich – vorsichtig ausgedrückt – irrational und inkonsistent verhielt, um ihrem augenscheinlichen Ziel einer Verurteilung näher kommen zu können. Das nennt man „Verurteilungswillen“, der einer ergebnisoffenen Verhandlungsführung immer im Wege stehen muss.

-III-

Die Arroganz des bisschen Macht:

Diese und weitere Versäumnisse und Fehlleistungen veranlassten meinen Anwalt dazu, gegen Frau Dr. Meinecke einen Befangenheitsantrag zu stellen.

(Anlage – Befangenheitsantrag 1)

-

Zu diesem ersten Befangenheitsantrag von Herrn RA Kruse gibt es eine dienstliche Äußerung der Vorsitzenden mit folgenden Wortlaut:

“Ich habe die Beschlüsse gemäß Anlagen zum Protokoll der Hauptverhandlung verfasst.

12. Juli 2019

Meinecke“

Das ist alles! Inhaltlich bringt dies allenfalls zum Ausdruck, dass klargestellt wird, dass es sich bei den angeführten Beschlüssen nicht um eine Urkundenfälschung handelt. (Vor dem Hintergrund der vermuteten Richtigkeit des Protokolls eine ohnehin sehr unwahrscheinliche Möglichkeit.) Im Übrigen fehlt es an jedweder Stellungnahme zu den von der Verteidigung angeführten Punkten.

Gerade weil dieses Sätzlein von Frau Dr. M. so unpassend zu der Aufgabenstellung – dienstliche Äußerung zum Befangenheitsantrag – ist, lässt

es eher die Vermutung auf eine Formulierungshilfe im Hinterzimmer aufkeimen. Was soll das? – „Ich habe die Beschlüsse ... verfasst.“ – Wer sich zu etwas verteidigt wessen er bis dato nicht bezichtigt wurde, klagt sich an.

Bei den Obergerichten wird immer gerne angeführt, dass ein Befangenheitsantrag mit abwegiger Begründung genauso als unzulässig verworfen werden kann, wie ein Befangenheitsantrag ohne Begründung ⁽¹⁾. Leider gilt dies für dienstliche Äußerungen von Richtern offensichtlich nicht.

Abgesehen davon dass nicht aufzuklären sein wird, ob jemand der Vorsitzenden zu diesem Vorgehen geraten hat, scheint eines sicher:

Diese hingeklierten Worte erfolgten in der sicheren Erwartung, dass derjenige, der über diesen Befangenheitsantrag zu entscheiden hat, unserem Antrag nicht stattgeben wird.

So verwundert es auch kaum, dass sich der ablehnende Beschluss problemfrei, ohne substantielle Argumentation mit dem Vorbringen und unter Verweis auf den Instanzenzug in diese Erwartungshaltung einreichte.

(Anlage – Beschluß AG)

Dass ein durchdachtes und gehaltvolles Vorbringen eines Rechtsanwaltes auf diese Weise, wie mit einem Scheibenwischer beiseite gewischt werden kann lässt nachdrücklich auf das Selbstverständnis der beteiligten Richter und ihr daraus resultierendes Verhältnis zum rechtlichen Gehör (Art. 103 GG) schließen.

Indes war auch diese Episode nur der Auftakt dessen, was noch kommen sollte:

-IV-

Richterliche „Fürsorge“ in XXL:

Was war passiert? Am 17. Juli dieses Jahres, dem geplanten vierten Verhandlungstag, wurde ich mit kritischem Bluthochdruck aus dem Schlafzimmer direkt ins Krankenhaus gebracht. Nun zähle ich nicht mehr zu der juvenilen Generation, weshalb ich wegen der katastrophalen Werte gleich auf die Station für Schlaganfälle, die sog. stroke unit, Bestandteil der Intensivstation, verlegt wurde.

Nachdem der Vorsitzenden über meinen Anwalt mitgeteilt wurde, dass ich wegen dieses Krankenhausaufenthalts nicht an der Verhandlung teilnehmen könnte geschah folgendes:

Zunächst war ihr der Umstand, dass ich mit Verdacht auf Schlaganfall ins Krankenhaus geliefert worden war nicht ausreichend und sie verlangte eine

Schweigepflichtsentbindung zu der ich – der Umstände halber – bereits gar nicht in der Lage war, zumal weder ich, noch die Ärzte genau wussten, was eigentlich vorlag.

Hätte nicht mein Verteidiger dankenswerter Weise den behandelnden Arzt partiell von seiner Schweigepflicht entbunden; die Vorsitzende hätte vermutlich einen Angeklagten auf der Intensivstation als unentschuldig fehlend klassifiziert, nur um in seiner Abwesenheit verhandeln zu können und mich auch noch zu verurteilen.

Dass dieses Hickhack zu der entnervten Aussage des behandelnden Arztes, dass er für so etwas keine Zeit habe führte verwundert kaum, schließlich ist es seine Aufgabe Leben zu retten und nicht die Befindlichkeiten einer Richterin zu bedienen.

Indessen blieb es nicht dabei. Noch am selben Tag erreichte mich im Krankenhaus eine Ladung zum 18. Juli (!), mittags, also dem nächsten Tag.

Vor dem Hintergrund des Befundes und des Verdachts auf Schlaganfall bleibt eigentlich nur zu fragen, ob die Vorsitzende auch Ladungen an die „Insassen“ des Zentralfriedhofs Ohlsdorf zustellen lässt.

Doch auch das war noch nicht das Ende der Geschichte !

Noch am selben Tag erschien ein, von der Vorsitzenden im Alleingang in Marsch gesetzter Arzt, Herr Dr. Steffen, um mich zu begutachten. Weder war der Beschluss uns bekannt gemacht, noch wurde mein Verteidiger bei der Auswahl des Sachverständigen hinzugezogen.

Dieser Sachverständige erschien noch am Tag der Einlieferung um meine Verhandlungsfähigkeit zu prüfen und die Frage abzuklären, ob ich am nächsten Tag (!) bei Gericht erscheinen könne. Es verwundert nicht, dass mein Blutdruck durch den Besuch an meinem Krankenbett wieder markant in die Höhe schoss. Systolische Werte über 180 sind genauso eineindeutig wie jene diastolischen Werte von 90 und mehr gefährlich hoher Blutdruck.

Um es zu verdeutlichen: der letzte Verhandlungstag lag eine Woche zurück. Die Gefahr für den Prozess zu „platzen“ lag damit bei Null. Der Anklagevorwurf ist Nötigung und Hausfriedensbruch; Tatvorwürfe die so weit im unteren Bereich inkriminierter Handlungen liegen, dass dafür üblicherweise noch nicht mal ein Verfahren vor dem Gericht eröffnet wird.

Dennoch wird für einen Erkenntniswert von Null, in einer potentiell lebensbedrohlichen Situation für den Angeklagten der Druck durch eine Forderung nach Schweigepflichtsenbindung, eine Ladung für den nächsten Tag und das Erscheinen eines Sachverständigen, der mich 75 Minuten an meinem Krankenbett (Intensivstation) penetrierte, überflüssig erhöht.

Abgesehen von den dadurch verschwendeten Ressourcen (der Arztbericht hätte ja ausgereicht, nur wäre der nicht schon am 17. Juli erstellt worden), kann dieses Verhalten nur als so rücksichtslos und deftig bewertet werden, dass die Gefahr einer weiteren gesundheitlichen Verschlechterung bei mir sehenden Auges übergangen wurde (Juristen würden hier vermutlich von bewusster Fahrlässigkeit reden).

Ich wurde dann am 22. Juli aus dem Krankenhaus entlassen und war, nach fünf Tagen strikter Bettruhe, noch sichtlich mit mir und den erst kurz zuvor zurückgegangenen Doppelbildern beschäftigt. Mein Gesundheitszustand besserte sich über die Tage vom 22.07.2019 langsam in Richtung auf Normalzustand. Richtig etwas in üblicher Weise unternehmen und zu machen vermochte ich erst etwa eine Woche später, also ab dem 30. / 31. Juli.

Unmittelbar nach meiner Entlassung meldete sich Dr. Steffen erneut bei mir und berief sich auf einen weiteren Beschluss des Amtsgerichts, nach dem er mich wiederum zu untersuchen habe.

Auch dieser Beschluss ist weder mir, noch meinem Verteidiger zugestellt worden, geschweige dass wir – wie die Normen es vorsehen – beteiligt worden waren. Aber Frau Dr. M. ist Amtsrichterin und über ihr ist der blaue Himmel.

Nur am Rande sei vermerkt, dass Dr. Steffen trotz seiner scheinbar bemühten Aktivitäten nach meiner Entlassung, im Termin bei Gericht am ersten August einräumen musste, dass seine im Bericht/Gutachten zugrunde gelegte Diagnose unzutreffend war und ist. Und wenn's nur das gewesen wäre, was alles falsch ist...

-V-

Aktionismus mit Körperverletzungsqualität durch die Richterin

Diese Vorgänge veranlassten meinen Verteidiger, wiederum einen Befangenheitsantrag zu stellen.

(Anlage Befangenheitsantrag 2)

Die Beschlüsse die zu der zweiten Einschaltung und Tätigkeit von Dr. Steffen geführt hatten, waren aufgrund eines angeblichen oder tatsächlichen „Fehlers der Geschäfts-stelle“ bis zu diesem Zeitpunkt weder mir, noch meinem Verteidiger zugestellt worden.

Der Antrag wurde in der Hauptverhandlung am ersten August verlesen und erst am 3. August 2019 erhielt ich ihn nach Hause gesandt.

Dann geschah nach dieser Serie an krassen Fehlleistungen das kaum zu Glaubende:

Die als befangen abgelehnte Richterin, lehnte den Befangenheitsantrag in eigener Person als angeblich verspätet ab. Ihren eigenen Ablehnungsbeschluss unseres Befangenheitsantrags hob die Vorsitzende nach der Intervention meines Verteidigers danach partiell wieder auf.

Richtig ist, dass es die Vorschrift des § 26a StPO gibt, nach der das abgelehnte Gericht unter Mitwirkung des/der abgelehnten Richter(innen) einen Befangenheitsantrag ablehnen kann, wenn dieser verspätet erfolgt ist, nicht begründet wurde, oder ausschließlich der Prozessverschleppung dient.

Abgesehen davon, dass sich die Obergerichte mit einer präzisen Definition der Verspätung nach § 26a StPO schwer tun, kann nicht erwartet werden, dass ein Befangenheitsantrag vom Krankenbett aus gestellt wird. Auch konnten die Gründe für dieses Vorgehen gar nicht geprüft werden, da die Beschlüsse des Gerichts weder mir, noch meinem Verteidiger vorgelegen haben. Und die gute Frau Dr. M. führte Verspätungsgründe für die zunächst totale Ablehnung ins Feld.

Hier von Verspätung auszugehen hätte zur Konsequenz, dass in diesem Fall nur entweder ein zulässiger aber unbegründeter, oder aber ein begründeter, aber unzulässiger, Befangenheitsantrag gestellt werden könnte.

Vor dem Hintergrund meines Krankenhausaufenthalts und dem Umstand, dass das angebliche Versäumnis der Geschäftsstelle nicht mir zugerechnet werden kann scheint die Vorsitzende hiervon - jedenfalls teilweise Abstand - genommen zu haben.

Hier jedoch beginnt die eigentliche Groteske. Der § 26a StPO ist keine Vorschrift, die es dem abgelehnten Richter erlaubt sich zum Richter in eigener Sache aufzuschwingen ⁽²⁾. Lediglich aus den benannten formalen Aspekten heraus kann ein Befangenheitsantrag durch den befangenen Richter abgelehnt

² BGH 5 StR 99/14, Rz. 8 / BGH 1 StR 300/17, Rz. 10

werden. Dabei dürfen lediglich formale Aspekte, nicht aber inhaltliche Fragen geprüft werden (3)

In den Fällen, in denen die Frage der Unzulässigkeit nicht eindeutig zu beantworten ist, sollte das reguläre Ablehnungsverfahren bereits deshalb gewählt werden um den Anschein der Entscheidung in eigener Sache zu vermeiden (4).

Und wie soll der normale Bürger nun dieses Verhalten der Vorsitzenden bewerten können?

Wenn der Befangenheitsantrag auch nur teilweise zulässig ist, kann die Vorsitzende nicht entscheiden ohne in die Prüfung der Begründetheit einzusteigen, die ihr aber sowohl direkt, als auch indirekt verwehrt ist.

Auch wenn es nicht zu erwarten war, dass die zweite dienstliche Erklärung mehr Substanz haben würde als die Erste, war es doch frappierend zu lesen, dass Frau Dr. M. lediglich darauf abstellt, dass sie die Weiterleitung des Beschlusses an die Beteiligten am 17. Juli 2019 verfügt habe und – ja, Sie lesen richtig – der Mitarbeiterin in „ihrer“ Geschäftsstelle auf den Stuhl gelegt habe, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr anwesend war, damit sie am nächsten Morgen sofort Kenntnis nimmt.

Hat sie die Akte bis Anfang August nicht in der Hand gehabt, obwohl der von ihr beauftragte Arzt ja seine Berichte eingereicht haben muss? Hat sie bei der Lektüre der Akte nicht kontrolliert, ob ihre Verfügung erledigt wurde? Oder geht es in „ihrer“ Geschäftsstelle tatsächlich zu wie bei Hempels unter'm Sofa?!

Quod licet iovi non licet bovi haben schon die Römer formuliert. Dass derartige Eskapaden einer Richterin nicht nur sanktionslos, sondern vermutlich auch folgenlos für das Verfahren bleiben, das von ihr abgewickelt wird macht trotzdem etwas beklommen. Es haben schon Fachangestellte für das Kassenwesen in einem Supermarkt wegen einer falschen Eingabe oder einer fehlenden Leberwurst ihre Anstellungen verloren.

-VI-

Es geht nichts über eine funktionierende Hierarchie versus Unabhängigkeit und ergebnisoffener Arbeit:

³ BGH 5 StR 99/14, Rz. 9 / BGH 1 StR 300/17, Rz. 11

⁴ Vergleiche: BVerfG 2 BvR 625/01, Rz. 55 / BGH 1 StR 300/17, Rz. 10 / BGH 5 StR 99/14, Rz. 8

Nach dieser Aneinanderreihung von Merkwürdigkeiten und kaum nachvollziehbaren Entscheidungen bleibt die Frage offen cui bono? Wem nützt es?

Auch wenn eine direkte Antwort nicht gegeben werden kann, ist jedoch ein Umstand bemerkenswert:

Nach den Angaben der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft kommt eine Einstellung des Verfahrens deshalb nicht in Betracht, weil es eine Weisung von „ganz ganz oben“ gebe. Dass die Vorschrift des § 146 GVG (Weisungsgebundenheit der StaatsanwältInnen) mitunter fatale Konsequenzen hat, wird dem Kenner der Materie nicht neu sein.

Auch dass die Ermittlung von günstigen Umständen (für den Beschuldigten bzw. Angeklagten, ähemm), wie es § 160 II StPO („Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung“) vorsieht oftmals nicht mit der gebührenden Ernsthaftigkeit betrieben wird ist keine Überraschung; ganz ausgeprägt was die einen Beschuldigten oder Angeklagten entlastenden Umstände angeht.

Neu ist jedoch, dass auch in Bagatelldelikten offenkundig ein vermeintlicher Strafanspruch durchgesetzt werden soll; gleichermaßen ein juristischer Exorzismus: Verurteilen auf Teufel komm raus. Unter einem grünen Justizsenator in Hamburg.

-VII-

Bagatellvorwürfe außer Kontrolle – warum?

Unser Rechtsstaat ist eine wichtige Errungenschaft. Über ihn haben die Schwachen in einer Gesellschaft überhaupt erst die Möglichkeit, (gelegentlich) ihr Recht zu erhalten, also der Garant für ein kleines Stück Gerechtigkeit. Auch wenn nach wie vor gilt, dass Vermögende sich leicht herauskaufen, oder zumindest ein vollkommen anderes Verfahrensende mit Geld bewirken können, als nicht Vermögende.

Schon das stellt den Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) in Frage.

Aber auch im normalen Prozessbetrieb hängt es eben davon ab, ob sich ein Beschuldigter bzw. Angeklagter teure Anwälte leisten kann oder nicht. Pflichtverteidiger fliegen immer wieder aus den internen Listen bei den Gerichten, wenn sie ernsthafte Verteidigerarbeit leisten, also ihren Job machen. Sie bleiben in diesen Listen, wenn sie dem Gericht so wenig Arbeit wie möglich machen, also möglichst wenig sagen; gegebenenfalls auch auf Kosten des Mandanten, klar. Und auch zu dieser Erkenntnis gilt: Die Ausnahmen bestätigen die Regel.

Was sich in Hamburg-Altona derzeit abspielt, spottet den Ansprüchen an eine ordnungsgemäße Prozessführung Hohn. Ich behaupte ausdrücklich nicht, dass durch Frau Dr. M. getrickst, getarnt oder getäuscht wurde.

Die angeführten Umstände des bisherigen Verfahrens, und der Fakt, dass die Vorsitzende an den Prozessbeteiligten – sogar der Staatsanwaltschaft – vorbei entschieden hat, macht es jedoch schwer, eine plausible Erklärung zu finden.

Nun hatte ich schon während meiner weit über 30-jährigen Tätigkeit bei der Polizei Hamburg 45 Strafermittlungsverfahren gegen mich, davon neun mit öffentlichen Hauptverhandlungen – also in der Rolle eines Angeklagten -, und mit der neunten Anklage konnte man mich endlich aus dem operativen Bereich des LKA HaHa entfernen und sogar für drei Jährchen ins Gefängnis stecken. Trotz dieser stattlichen Anzahl gab es kein Strafermittlungsverfahren, das auf meiner dienstlichen Tätigkeit basierte. Schon das ist mehr als bemerkenswert, weil es auch schon damals ganze Herden schwarzer Schafe bei den Polizeien gab.

Also ist für mich der Zusammenhang zu meiner seit den 70er Jahren vorhandenen politischen Arbeit unserer Gesellschaft eindeutig. Es handelt sich regelmäßig um politisch motivierte Strafverfahren, die unter dem Deckmantel irgendwelcher hoch gezogenen allgemeinen Straftatbeständen betrieben wurden. So vermutlich auch hier.

Wie bekannt, ist die Staatsanwaltschaft weisungsgebunden. Wer diese Weisung gibt und welche Motivation sie hat, wird jedoch selten thematisiert (wie auch hier). So wird mit der Strafjustiz, häufig ohne dass ein Staatsschutzparagraph auch bloß erwähnt würde, politisch gegen missliebige Zeitgenossen vorgegangen. Es muss gar kein Vergleich zu der Richtlinie 1/76 gegen systemkritische Organisation und Personen aus der Zeit der DDR gezogen werden; die mögliche Einflussnahme und Instrumentalisierung der Strafjustiz durch Dritte ist durch den § 146 GVG gewissermaßen gesetzlich vorprogrammiert.

Inzwischen sind es 52 Strafermittlungsverfahren, davon das in Altona laufende elfte mit öffentlicher Hauptverhandlung. Bei deutlich über 60 Verhandlungstagen, die ich aus der Rolle eines Angeklagten durchleben durfte, hatte ich ein solches Spektakel was uns die Vorsitzende, Frau Dr. M., am 1. August 2019 im Saal 250 bot, noch nicht erlebt. Es wirkt so, als ob der Spagat zwischen dem politisch Gewünschten und dem rechtlich (Un-)Zulässigen die Vorsitzende überfordert. Und das selbst nach der Rückkehr aus ihrem Urlaub, den sie am 17.07.2019 vermutlich gefährdet sah.

Die entscheidende, vorerst jedoch nicht zu beantwortende Frage lautet indes:

Wer ist derjenige bzw. diejenige, die der jungen sitzungsvertretenden Staatsanwältin eine solche Weisung in die Verhandlung mitgibt: Verurteilung, Verurteilung, Verurteilung – gleichgültig was die ohnehin rudimentäre Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erbringen mag.

Und die erbrachte bisher schon viel mehr, als offenkundig erwünscht ist:

Beweisanträgen wird nur stattgegeben, wenn Frau Dr. M. darin das Potential erkenne, weitere Belastungshinweis gegen den Angeklagten Wüppesahl zu erhalten. Was schert die Sachverhaltsgrundlage – im Gerichtssaal wird zunächst eine eigenständige virtuelle „Wahrheit“ generiert, die dann als Sachverhaltsgrundlage im Urteil Fakt werden kann.

Oder:

Die Beschwerde von Herrn Winkelsdorf: bis heute nicht bearbeitet ! - 'Wie sperren wir – Staatsanwaltschaft und Gericht – einen potentiellen Entlastungszeugen bei einem zu verurteilenden Nerven tötenden Angeklagten, einer persona non grata?!'

Oder:

Ein Zeuge, gegen den nicht einmal ein Anfangsverdacht besteht mit einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren, wie durch Frau Dr. M.? - 'Versuchen kann frau es ja' - 'Wenn frau nix gegen Rix auf der Hand hat, muss frau halt einen Bluff starten dürfen' - 'Zwar ein Vollidiotentest bei einem erfahrenen Volljuristen wie Rix, aber Versuch macht klug'.

Da die Geschichte aber noch nicht zu Ende ist, wird sie wohl noch viel mehr an Erkenntnissen als bislang schon erbringen.

Am erschreckendsten bleibt allerdings die Tatsache, dass dieses Vorgehen einer Richterin an bundesdeutschen Amtsgerichten nicht einmal mehr etwas wirklich Außergewöhnliches darstellt.“

Mit der Bitte um Veröffentlichung

Thomas Wüppesahl